desselben Jahres der ältere Johann von Biberstein und sein Sohn Ullrich als domini temporales in Saro bezeichnet werden [1]). Sind die in der mehrgedachten Urkunde von 1416 genannten drei Gebrüder von Biberstein [2]) aber sämmtlich Söhne Johanns des älteren, so haben sie diese Urkunde unstreitig zu mehrerer Sicherheit auf Verlangen des Gläubigers und Anweisung ihres Vaters ausstellen müssen; und dies wird dadurch wahrscheinlich, daß sie darin nur mit ihrem Namen und ohne den Zusatz: „Herren zu Sarow und Beeskow u. s. w." bezeichnet werden.

So lange Johann von Biberstein der Aeltere, welcher die Bürgerschaft von Beeskow selbst zur Huldigungleistung an die Herzöge von Stettin gewiesen und mit denselben über die Abtretung der Herrschaft gültige Verträge errichtet hatte, noch am Leben war, ließ sich eine Veränderung in den Besitzverhältnissen, namentlich eine Wiedererwerbung der abgetretenen Unter-Lehnsherrlichkeit nicht ausführen. Die Herrn von Biberstein besaßen die Veste Beeskow nur im Namen der Herzöge von Stettin, von diesen war auch die Bürgerschaft vermöge der geleisteten Huldigung abhängig, und selbst die den After-Besitzern verbliebene Vogtei kann in Beziehung auf die Bürgerschaft nur von geringer Bedeutung gewesen sein, da ihr Herzog Rudolph von Sachsen schon 1321 [3]) das Recht ertheilte:

---

1) Worbs, Gesch. von Sorau S. 231.

2) Neue Mitth. S. 17. Vergl. oben S. 11. Note 1.

3) Im Jahre 1421 überließen die Herrn von Biberstein, als belehnte Inhaber der Vogtei, das gerichte zu Beeskow in der Stadt, mit aller Zubehörunge, wo die gelegen, in der Stadt, oder vor der Stadt, erblich zu besitzen an Claus Eliaßen, und bestätigten das Leibgedinge das es für dessen Wittwe Elisabeth, nach seinem Tode sein sollte. Damals ruhte die Erbgerichtsbarkeit auch in den Städten auf bestimmten Grundstücken und Häusern, Richtergütern, was sich erst verlor, als die Magistrate Namens der Communen diese Erbgerichte erwarben.